

Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Änderungsvorhaben der Firma Hessenwasser GmbH & CO KG

Die Firma Hessenwasser GmbH & CO KG hat die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2022 für den Bau und Betrieb der Redundanten Riedleitung - Süd-Teil - beantragt. Gegenstand der Planänderung sind Anpassungen von Schachtbauwerken in der Trassenführung und Eigentümerlisten in den Gemarkungen Hahn, Pfungstadt und Allmendfeld sowie die Anpassung der Trassenführung im Bereich Rohrtrassenkilometrierung 12+650 bis 13+400 in der Gemarkung Wolfskehlen.



Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23 Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) ist zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und hat ergeben, dass die geplanten Änderungen des Vorhabens keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen können und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

- Für das planfestgestellte Vorhaben wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
- Die beabsichtigten Änderungen lassen bezüglich der Schutzgüter Menschen, Luft, Klima sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine Auswirkungen erkennen, die eine UVP-Pflicht begründen können.
- Im Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“ ist festzustellen, dass Gewässer nicht betroffen sind. Wasserschutzgebiete

gemäß § 51 WHG und Gebiete naturbedingter Risiken (Hochwasser, Überschwemmungen) liegen nicht vor. Des Weiteren sind im Änderungsbereich keine Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorhanden. Eine Minderung der Wasserführung der Oberflächengewässer im Bereich der Grundwasserentnahme gegenüber dem derzeitigen Zustand wird nicht erwartet.

In Bezug auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist anzumerken, dass durch die minimale Verschiebung der Trasse nach Süden das Baufeld an die Grenze des Schutzgebiets Vogelschutz-/NATURA2000-Gebiet „Hessische Altneckarschlingen“ heranrückt. Die Vereinbarkeit mit dem Vogelschutzgebiet wurde in einer Natura2000-Vorprüfung geprüft (igr, Februar 2022). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Bei Einhaltung aller Vermeidungs- und sonstigen Maßnahmen aus dem Planfeststellungsbescheid sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Das Heranrücken an das VSG ist minimal, so dass weiterhin davon auszugehen ist, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) können Auskünfte zu Umweltinformationen auf Antrag bei der planfeststellenden Behörde – Regierungspräsidium Darmstadt – eingeholt werden.

Stand: 13. November 2025

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter [Umwelt und Energie / Lärm, Luft, Strahlen / Datenschutzhinweise](#).

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt

Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 06.03/15-2020/5

Darmstadt, 14. November 2025